

Markus Volz, Extraterritoriale Terrorismusbekämpfung, Diss., Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht, Bd. 86, Berlin (Verlag Duncker & Humblot) 2007.

Die Anschläge vom 11. September 2001 haben nicht nur in Bezug auf die Größenordnung terroristischer Bedrohungsszenarien eine neue Qualität erreicht, sondern auch hinsichtlich der staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus. Der Bedrohung wurde nach den Anschlägen mit einer bis dahin unübertroffenen Fülle von unilateralen und multilateralen Maßnahmen begegnet, die hauptsächlich die Ausweitung der staatlichen Zugriffsrechte zum Inhalt hatten. Der vielfache Ausbau der staatlichen Hoheitsrechte hat aber gleichzeitig Folgen auf die Anwendung des Völkerrechts. Die von der Staatengemeinschaft unter Führung der USA erhobenen extraterritorialen Jurisdiktionsansprüche bringen neues Konfliktpotenzial innerhalb der internationalen Sicherheitspolitik mit sich. Völkerrechtliche Jurisdiktion definiert Volz dabei als „die Befugnis zur Ausübung von Hoheitsgewalt“ (S. 39). Er unterteilt diese in die Begriffe der Regelungshoheit und der Durchsetzungshoheit, womit er im wesentlichen dem anglo-amerikanischen Ansatz von Jurisdiktion folgt und einen Schwerpunkt auf die US-amerikanische Rechtssprechung legt. Extraterritoriale Jurisdiktion bezeichnet in dem Fall Hoheitsbefugnisse außerhalb des Staatsgebiets eines Landes. Die Funktion des Völkerrechts ist es dabei, die extraterritorialen Jurisdiktionsansprüche der Staaten zu regeln und zu begrenzen. Volz untersucht in seiner Dissertation nun die Auswirkungen der neuesten Terrorismusbedrohung auf die völkerrechtliche Regelung extraterritorialer Jurisdiktionsansprüche. Ziel ist es, die Grundlagen und Grenzen der staatlichen Rechtsausübung im Kampf gegen den internationalen Terrorismus zu analysieren und einzelne Aspekte und Tendenzen in der neueren Entwicklung des Völkerrechts zu verdeutlichen.

Volz gliedert seine Arbeit in drei Abschnitte. Der erste Teil soll den Leser in die allgemeinen relevanten Grundsätze völkerrechtlicher Gerichtsbarkeit einführen. In den zwei weiteren Abschnitten

wird die Fragestellung anhand konkreter Fallbeispiele über Vorabübermittlung von Fluggastdaten und die Unterbindung der Proliferation von Massenvernichtungswaffen analysiert.

Nach der Darlegung der völkerrechtlichen Grundlagen und Definitionen im ersten Teil beschäftigt sich der Autor in der ersten Fallstudie mit der, von den USA nach dem 11. September 2001 eingeführten Pflicht zur Vorabübermittlung von Fluggastdaten. Der dadurch entstandene Regelungskonflikt mit den europäischen Datenschutzbestimmungen wird von Volz als ein klassischer positiver Regelungskonflikt über die räumlichen Grenzen des Territorialitätsprinzips bei der Einreise dargestellt. Um den Konflikt zwischen den beiden Wirtschaftszonen zu untersuchen und mit anderen Regelüberschneidungen vergleichen zu können, unternimmt Volz auch eine Analyse der europäischen Rechtspraxis. In seine Untersuchung fließt auch die „freiwillige“ Kooperation der EU mit den USA aus wirtschaftlichen und gemeinsamen sicherheitspolitischen Interessen ein. Die Fallstudie schließt mit einem erörternden Exkurs über die Zulässigkeit grenzübergreifender Datenzugriffe. Diese verstößen, nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshof gegen geltende EU-Datenschutzbestimmungen. Durch die fortbestehende Datenübermittlung der Fluglinien hat sich das Problem aber nun auf die Ebene der staatlichen Rechts hoheit verschoben.

Die zweite Fallstudie hat die Unterbindung der Proliferation von Massenvernichtungswaffen und konkret die von der Bush-Administration 2003 ins Leben gerufene *Proliferation Security Initiative* zum Inhalt. Im Gegensatz zur ersten Fallstudie wird in diesem Teil ein negativer Jurisdiktionskonflikt behandelt, dessen Lösung auf multilateraler Ebene gesucht wurde. Nach einer Darstellung der völkerrechtlichen Lage und Probleme bei der Unterbindung von Proliferation, werden mögliche Ansätze zur Stärkung des Völkerrechts aufgezeigt. Analysiert werden dabei die staatlichen Jurisdiktionsbefugnisse in den verschiedenen maritimen Zonen und die Frage, inwieweit der staatliche Zugriff auf „Terroristen“ außerhalb des Staatsterritoriums erlaubt ist. Volz argumentiert, dass universelle Jurisdiktion „nur für Völkerstraftaten“

(S. 350) angewandt werden dürfe. Eine derivative, also abgeleitete Jurisdiktion setze die vorherige vertragliche Regelung eines Tatbestandes und die Einwilligung derjenigen Staaten voraus, deren Jurisdiktion abgeleitet werden soll. Resolution 1540 (2004) des VN-Sicherheitsrats erweitert nach Volz die extraterritoriale Regelungshoheit von VN-Mitgliedern und deren Ausübungsmöglichkeiten von staatlicher Hoheitsgewalt. Sie ermöglicht aber nur die extraterritoriale Jurisdiktion in den von VN-Resolutionen angesprochenen Territorien.

Im abschließenden Ausblick fasst Volz zusammen, dass besonders im Zusammenhang mit Terrorismusbekämpfung eine extraterritoriale Ausdehnung staatlicher Hoheitsgewalt und eine zunehmende internationale Zusammenarbeit bei extraterritorialer Jurisdiktionsausübung zu erkennen ist. Diese Entwicklung stehe ganz im Zeichen eines längerfristigen Wandels vom Koexistenz- zum Kooperationsvölkerrecht. Sollten in dem Bereich extraterritorialer Jurisdiktion jedoch keine gemeinsamen Sicherheitsinteressen von Staaten vorliegen, so habe unilaterales Handeln einen Jurisdiktionskonflikt zur Folge. Des Weiteren gibt er einen tendenziellen Entwicklungsausblick für beide Fallstudien, und zeigt weitere Problemfelder auf. Abschließend werden die dargestellten Entwicklungen anhand der Europäischen Menschenrechtskonvention erörtert und hinterfragt. Er kommt zu dem Schluss, dass extraterritoriale Jurisdiktion europäischer Staaten ebenfalls den Grundsätzen der Konvention unterliegen muss und dass diese Staaten Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit nach dem Konventionsrecht behandeln müssen.

Leonard Wahl

Rita Schäfer, Frauen und Kriege in Afrika. Ein Beitrag zur Gender-Forschung, Frankfurt am Main (Brandes & Apsel), 2008.

Schäfer möchte mit ihrem Buch einen neuen Blick auf die Machtstrukturen und Konfliktkonstellationen in der Vorkriegsphase, der Konfliktsituation selbst und der Nachkriegsphase ermöglichen, indem sie das *Gender-Konzept* in den Mittelpunkt ihrer Studie stellt. Sie geht dabei einerseits auf das Verhältnis von

Mann und Frau, andererseits aber auch auf Hierarchien und Konflikte zwischen Männern in unterschiedlichen Macht-positionen ein. Dabei zeigt sie auf, dass die am Konflikt Beteiligten oft gleichzeitig unterschiedlichste Aufgaben und Funktionen übernehmen müssen, die die etablierten Rollenmuster oft ad absurdum führen. Mit dieser Einsicht begründet sie die Notwendigkeit neuer Konzepte zur Überwindung gewalttätiger Konflikte, die meist maßgeblich von gewaltgeprägten Maskulinitätsidealen vorangetrieben werden.

Dazu analysiert Schäfer regional verzahnte Länderbeispiele von Konflikten im südlichen Afrika, in West-, Zentral- und Ostafrika und am Horn von Afrika und arbeitet zeit- und länderspezifische Besonderheiten und grundlegende Muster in den unterschiedlichen Bürgerkriegen heraus. Vor allem historische Zusammenhänge dürfen laut Schäfer dabei nicht außer Acht gelassen werden. Traditionelle Rollenmuster und damit auch Konfliktlösungsstrategien sind weitgehend aufgelöst worden, indem der Bevölkerung die während der Kolonialherrschaften vorherrschenden westlichen Rollenverteilungen von Mann und Frau aufgekämpft wurden. Während Frauen traditionell mit der Feldarbeit betraut waren und damit einen wichtigen Beitrag zur Überlebenssicherung der Familie leisteten, wurden sie von Missionaren in die passive Rolle von Hausfrauen gezwängt, gleichzeitig wurde den Männern die traditionelle Aufgabe der Viehwirtschaft entzogen und sie mussten stattdessen in

Minen und auf Farmen für die Kolonialherren arbeiten. Für die Männer kam dies einer Form der Entmännlichung gleich, die nachhaltige Folgen für die maskulinen Selbstbilder nach sich zog und Gewalt wurde oft zu einem „Instrument zur Selbstvergewisserung in ihrem häuslichen Machtrefugium“ (S. 506).

Für die Frauen waren die anti-kolonialen Befreiungskriege eine Möglichkeit, gegen die ihnen fremden europäischen Rollenbilder anzukämpfen. Die sich neu etablierenden, zumeist männlichen Eliten der betroffenen Länder hingegen nutzten die Forderungen nach Gleichberechtigung eher als ein Propagandawerkzeug zur Mobilisierung von Frauen.

Nicht nur die aus Europa eingeführten Rollenmuster, auch Infrastrukturmaßnahmen und die Einsetzung meist ausländischer Eliten durch die Kolonialmächte sowie die spätere Instrumentalisierung der daraus resultierenden regionalen Disparitäten während des Kalten Krieges führten nicht selten zu Bürgerkriegen in Afrika.

Trotz einer starken Tendenz der Frauen, sich innerhalb dieser Konflikte in Guerilla-Bewegungen einzubringen, wurden innerhalb der Konflikte die Rollenmuster nicht nennenswert verändert. Übernahmen Männer trotzdem eigentlich den Frauen zugeordnete Arbeiten, wie Waschen oder Kochen, war das für die männlichen Kombattanten eine Notwendigkeit, die die Kriegssituation mit sich brachte und entgegen der weiblichen Vorstellungen wurden diese

Gleichberechtigungstendenzen nach Konfliktende nicht beibehalten.

Obwohl nach UN-Resolution 1325 alle an Friedensmissionen beteiligten Akteure die Grundlagen des *Gender-Mainstreaming* beachten müssen, klafft zwischen Anspruch und Realität eine nicht zu leugnende Lücke. Vor allem Frauen in Problemsituationen, wie Kindersoldatinnen oder ehemalige Kombattantinnen, die die ursprünglichen Rollenmuster durchbrochen haben, Frauen mit unehelichen Kindern, Witwen und Flüchtlinge werden bei der Ressourcenverteilung nicht adäquat berücksichtigt und deren Rollen beim Wiederaufbau einer Gesellschaft marginalisiert, ebenso wie die Leistungen von Ehefrauen, denen nach der Rückkehr ihrer verwundeten Männer die Hauptverantwortung für die Familie obliegt, als Mutterpflichten abgetan werden.

In Nachkriegsgesellschaften wird laut Schäfer meist besonders deutlich, dass Gleichberechtigung sowohl in Nachkriegs- als auch in gefestigten Gesellschaften im Wesentlichen von einem manifesten politischen Willen abhängt. Jedoch stellt vor allem in Nachkriegsgesellschaften die sexualisierte Gewalt eine nur schwer zu überwindende Hürde auf dem Weg zu diesem Ziel dar, da sie oft nur unzureichend wenn überhaupt durch Wahrheitsfindungskommissionen oder Strafgerichtshöfe aufgearbeitet und aufgrund des Teufelskreises der häuslichen Gewalt, kaum eingedämmt wird.

Martina Söll



### „State-Building“ aus theoretischer und praktischer Perspektive

Von Julia Stütz

2008, 302 S., brosch., 39,- €, ISBN 978-3-8329-3828-4

(Nomos Universitätsschriften – Politik, Bd. 158)

Die Autorin entwickelte ein Raster zentraler Staatsfunktionen, das es ermöglicht, Tätigkeiten und Programme einzelner „State-Building“-Akteure wie auch ganze Länderoperationen abzubilden, was ihre gezieltere Ausrichtung und Koordination ermöglicht. Damit steht ein flexibles und anwendungsfreundliches Instrument für die Evaluation und Gestaltung von „State-Building“ zur Verfügung.

Bitte bestellen Sie im Buchhandel oder versandkostenfrei unter ► [www.nomos-shop.de](http://www.nomos-shop.de)



**Nomos**